



**PALASTKULTUR**  
KULTUR | KUNST | KULINARIK

1

# Satzung

Stand: 21. Januar 2020

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Palastkultur e.V.“  
und wird nachfolgend Verein genannt. Sitz des  
Vereins ist in 71540 Murrhardt.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

## § 2

### Zwecke und Ziele des Vereins

1

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst,  
Kultur und Kulinarik im Sinne einer nachhaltigen,  
sozialen, ökologischen, vielfältigen, kreativen  
und gerechten Gestaltung einer lebenswerten  
Zukunft in der Stadt Murrhardt.

*Dabei berücksichtigt der Verein die Diversität in  
der Bevölkerung und steht für Toleranz,  
gegen Rassismus und gegen Gewalt.*

## 2

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Organisation und Durchführung des Projektes Sommerpalast als Leuchtturmprojekt im Sinne des Vereinszweckes
- Entwicklung neuer Kulturformen im Sinne des Vereinszweckes
  - Bildung eines Netzwerkes unter Kulturträgern und Förderung des ehrenamtlichen Engagements in Murrhardt und im Schwäbischen Wald

Sämtliche Projekte richten sich an alle Alters- und sozialen Gruppen insbesondere aber auch an Kinder und Jugendliche. Sie sollen helfen, Zukunftsperspektiven zu entwickeln und dazu ermächtigen, die Zukunft nachhaltig zu gestalten.

## § 3

### Gemeinnützigkeit des Vereins

#### 1

Der Verein verfolgt durch seine Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

#### 2

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie die Förderung und Unterstützung von Kunst, Kultur und Kulinarik nach § 2.

#### 3

Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

#### 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5

### Mitgliedschaft

1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt.

2

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich dem Vorstand zu übergeben und mit der Anerkennung der Satzung verbunden. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung seitens des Vorstandes besteht das Recht des Abgelehnten auf Anhörung durch die Mitgliederversammlung.

3

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss min. 3 Monate im Voraus schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Ein Ausschluss kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch den Vorstand beschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Innerhalb eines Monats kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

4

Alle Mitglieder haben einen einmaligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.  
Über die Art und Höhe der Beiträge entscheidet  
die Mitgliederversammlung.

5

Alle Mitglieder ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr haben,  
unabhängig von der Höhe des Mitgliedsbeitrags,  
das gleiche Stimmrecht.

§ 6

## Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

## Mitgliederversammlung

1

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr  
vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich oder  
per Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Einzelne  
Entscheidungen können den Mitgliedern auch durch Rundbrief/mail  
zur Abstimmung vorgelegt werden.

2

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- die Genehmigung des Vereinshaushalts
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl von Vorstand, KassenprüferInnen und VorstandsrätlInnen
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
  - Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds und über Berufungen

3

Die Mitgliederversammlung ist ab 5 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

4

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei schriftlicher Beschlussfassung gilt ebenso die einfache Mehrheit der bis zum Stichtag eingegangenen Stimmen.

5

3/4 der abgegebenen Stimmen sind nötig bei Beschlüssen bezüglich:

- vorzeitiger Abberufung des Vorstandes (Vorstandsmitglieder haben bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht)
- Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein

6

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes danach verlangen.

7

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und im Anschluss von VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn unterzeichnet. Der/die ProtokollführerIn wird jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt.

## § 8

### Vorstand

#### 1

#### **Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und 14 Vorstandsräten.**

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie sind der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Dem Vorstand gehören außerdem ein/e Kassier/in und ein/e Schriftführer/in an.

#### 2

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die den Verein betreffen zuständig, insbesondere für

- die laufenden Geschäfte des Vereins
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
- die Finanzverwaltung des Vereins

#### 3

Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € fällen. Darüber hinaus muss der Gesamtvorstand entscheiden.

#### 4

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode.

#### 5

Die Vorstandssitzungen können von allen Vorstandsmitgliedern nach Bedarf und Dringlichkeit einberufen werden, dabei braucht keine Frist bzw. Form eingehalten zu werden. Es soll mit der Einladung eine Tagesordnung vorgelegt werden. Vorstandssitzungen können fernmündlich oder auch schriftlich/per Mail abgehalten werden. Von den Beschlüssen und Entscheidungen ist von einem der Teilnehmer/innen ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches allen Vorstandsmitgliedern binnen 2 Wochen zugeleitet werden muss.

**6**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich durch schriftliche bzw. fernmündliche Stimmabgabe an dem Beschluss beteiligen.

**§ 9**

**Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre 2 KassenprüferInnen zur Prüfung der Vereinsfinanzen auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. KassenprüferInnen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

**§ 10**

**Auflösung des Vereins**

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins einer im Sinne von § 2 unterstützenden, gemeinnützigen Einrichtung zu. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 11**

**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.